

CH_VB 92.420 vom 7. Oktober 1993

Bundesverwaltung, 1993-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.420

FR: CH_VB 92.420 du 7 octobre 1993

IT: CH_VB 92.420 del 7 ottobre 1993

Erwägungen

E. 7

octobre 1993 Allerdings existiert der Grundsatz des zivilen Ersatzdienstes erst in der Verfassung und noch nicht in der Wirklichkeit Fest steht jedoch auch: Das Volk wollte nicht nur einen schönen Verfassungsartikel, sondern es wollte konkret etwas ändern. Wegen diesem Auseinanderklaffen von Verfassung und Realität hängt es nun allein vom Tempo der Gesetzgebungsarbeiten ab, ob jemand von einem Militärgericht ins Gefängnis gesteckt oder in den Arbeitsdienst geschickt wird, oder ob er Zivildienst leisten kann. Das bedeutet eine besondere Härte für alle zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Dienstverweigerer. Ihnen wird der Zivildienst verweigert! Der Bund muss deshalb Schritte einleiten, um den Vollzug von Gefängnisstrafen für Militärdienstverweigerer bis zum Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes aufzuschieben. Darin wird eine Rückwirkungsklausel vorzusehen sein, die jene Fälle regelt, in denen ein Militärdienstverweigerer nach der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung, jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes von einem Militärgericht zu Gefängnis verurteilt wurde. Eine solche Lösung wäre für alle Betroffenen von Nutzen: Die heute überfüllten Gefängnisse würden ein wenig entlastet, der Staat könnte Strafvollzugskosten sparen, indem er sich wieder auf die Betreuung von Straffälligen mit tatsächlich kriminellen Delikten konzentrieren würde. Die Verurteilten könnten mit sinnvoller Arbeit einen konstruktiven Beitrag zum Nutzen der Gemeinschaft leisten und im sozialen Bereich ihren Erfahrungshorizont erweitern, an dessen erzieherischem und gemeinschaftsförderndem Wert ja auch das für die Ausarbeitung des Zivildienstgesetzes zuständige Biga keinen Zweifel hat. Haben Sie gewusst, dass noch immer jedes Jahr etwa 200 Militärdienstverweigerer zu Gefängnisstrafen verurteilt werden? Gemäss Statistik 1992 des Obergerichtspräsidenten waren auch 138 unbedingte Gefängnisstrafen darunter. Diese dauern bis zu 11 und mehr Monaten. Manche Verurteilte erhielten eine Gefängnisstrafe, weil sie den Arbeitsdienst wegen seines Sanktionscharakters ablehnen, die meisten aber, weil sie bei der militärgerichtlichen Gewissensprüfung nicht die sogenannten richtigen Gründe vortrugen. Diese Militärdienstverweigerer erhalten eine Gefängnisstrafe, die spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist vom Wohnkanton vollzogen werden muss. Einige Kantone - darunter Genf, Neuenburg, Basel, Bern, Nidwalden, Luzern, Zug und Solothurn - haben einen Strafaufschub für Militärdienstverweigerer eingeführt. Dies ermöglicht, Gefängnisstrafen wegen Militärdienstverweigerung mit Zustimmung des Verweigerers um etwa 4 Jahre aufzuschieben. Die Verweigerer werden von den Kantonen darauf aufmerksam gemacht, dass die Gefängnisstrafe doch noch vollzogen werden müsste, sollte bis zum Ablauf der Frist kein Zivildienstgesetz vorliegen respektive keine Uebergangslösung vorgesehen sein. In einzelnen Kantonen macht etwa die Hälfte der Militärdienstverweigerer mit Gefängnisstrafen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Zudem ermöglichen verschiedene weitere Kantone einen mehrjährigen Strafaufschub unter bestimmten Voraussetzungen,

zum Beispiel wenn berufliche Nachteile geltend gemacht werden können. Andere Kantone handhaben die Regelung der Halbgefängenschaft äusserst grosszügig. Vor diesem Hintergrund wäre es angebracht, eine gesamtschweizerische Regelung einzuführen. Darum geht es in der Initiative. Ich fasse zusammen: Die parlamentarische Initiative Carobbio verlangt, dass all jene Militärdienstverweigerer, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Zivildienst zu unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt werden, die Möglichkeit haben, den Strafvollzug bis zum Inkrafttreten der vom Volk gewollten Zivildienstregelung aufzuschieben. Es ist unhaltbar, Militärdienstverweigerern jetzt, nach der Zustimmung zur Zivildienstlösung, noch den Vollzug von Gefängnisstrafen aufzuzwingen. Im Namen der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) 74 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) 56 Stimmen
Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr La séance est levée à 12 h 50

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Carobbio) Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Aussetzung des Strafvollzugs Initiative parlementaire (Carobbio) Objecteurs de conscience. Suspension de l'exécution des peines In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.420 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1993 - 08:00 Date Data Seite 1928-1934 Page Pagina Ref. No 20 023 221 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.